

Besondere Nebenbestimmungen MB I

Saat/Pflanzung, Naturverjüngung, Nachbesserung, Ergänzung

- 1 Verwendung von Saat- und Pflanzgut
- 1.1 Saat- und Pflanzgut, auf das sich die Finanzierung bezieht und soweit die Art dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG, in der jeweils gültigen Fassung) unterliegt, hat der für das Anbaug Gebiet geeigneten Herkunft gemäß den *Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg vom 1. Juli 2014* in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Das bedeutet auch für Saatgut und Wildlinge aus Eigenwerbung, dass dieses Material nachweislich aus zugelassenen Saatgutbeständen oder Plantagen (Stammzertifikat) erworben werden muss.
- 1.2 Der gegebenenfalls als Anlage zum Auszahlungsantrag bestimmten Rechnung ist der Lieferschein als Herkunftsnachweis oder bei Eigenwerbung ein Stammzertifikat hinzuzufügen.
Hinweis: Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, die mit Forstvermehrungsgut (Saat- bzw. Pflanzgut) handeln, müssen nach dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) angemeldet sein. Die FoVG-Betriebsnummer muss auf den Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen angegeben sein.
- 1.3 Für die Anlage von Waldrändern ist gemäß *Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölzarten aus regionalen Herkünften* in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich einheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, nachweislich herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Unter anderem werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb als Nachweis an.
- 1.4 Steht Saat- und Pflanzgut der für die Region zugelassenen Herkunft nicht zur Verfügung, kann eine laut Herkunftsempfehlung zugelassene Austauschherkunft verwendet werden.
- 2 Für die standortgerechte, naturnahe Baumartenwahl ist die Baumartenmischungstabelle des Landes Brandenburg verbindlich. Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten, Mooreinzugsgebieten ist die Baumartenwahl auf die heimischen Baumarten auszurichten. Das geförderte Projekt darf dem jeweiligen Schutzziel nicht entgegenstehen.
- 3 Eine Karte mit Darstellung der Vorhabengrenzen und dem Pflanz-/Saatplan (Verjüngungsplan) dient der Nachvollziehbarkeit der Verjüngungsplanung und -abrechnung sowie der Durchführung des Vorhabens bzw. von Folgemaßnahmen (Kulturpflege, Nachbesserung, Ergänzung). Der Verjüngungsplan hat hinreichend die Lage der jeweiligen Baumart bzw. Verjüngungsart zu beschreiben. Insbesondere bei anteiliger oder kleinflächiger Verjüngung soll der Ort der Verjüngungsformationen erkennbar sein.
Die Karte ist Bestandteil des Finanzierungsbescheides. Die Vorhabengrenzen sind für den gesamten Zweckbindungszeitraum vor Ort in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- 4 Die Pflanzung/Saat ist fachgerecht außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Der Zeitraum beginnt in der Regel frühestens Mitte Oktober und endet in der Regel Ende April. Bei der Pflanzung ist insbesondere auf die Witterung zu achten. Bei Frost, hohen Temperaturen in Verbindung mit geringer Luftfeuchte und starkem Wind sollte nicht gepflanzt werden. Es wird auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die gute fachliche Praxis verwiesen. Informationen zur Pflanzung können bei der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle eingeholt werden.
- 5 Trupp-, gruppen- oder horstweisen Verjüngungsformationen sind wiederfindbar zu verorten.
Die Markierungsstäbe sind zur Orientierung und zur Verortung von trupp-, gruppen- oder horstweisen Verjüngungsformationen zu verwenden, um den Erfolg der trupp-, gruppen- oder

horstweisen Verjüngung im Kulturstadium prüfen zu können und um Folgearbeiten wie Kulturpflege, Ergänzung oder Nachbesserung abzuleiten. Dazu sind die Verjüngungsformationen zu umgrenzen bzw. jeweils die Mittelpunkte der Verjüngungskerne zu kennzeichnen. Die Stäbe sollen mindestens 1,50 Meter Höhe haben (z. B. Tonkinstäbe). Stäbe aus Materialien, die nicht ökologisch abbaubar sind, sind nicht zu verwenden.

- 6 Für Waldumbauten nach Nummer I. 2.1 VV-Forst ist eine Überschirmung der Verjüngung mit einem Bestockungsgrad von mindestens 40 v. H. des Hauptbestandes für mindestens zehn Jahre nach Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten. Für Verjüngungsflächen, die auf Grund von Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstige Naturereignisse geschädigt sind und bereits einen Bestockungsgrad unter 0,4 haben, gilt das Belassen der Überschirmung gemäß der beschriebenen Situation des Antrags. Begründete Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Ändert sich der B innerhalb der 10 Jahresfrist unter B 0,4, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Behandlung des Schirms waldbaulich auf die positive Entwicklung der Verjüngung auszurichten.
- 7 Bei Waldumbauten nach Nummer I.2.1 VV-Forst, die auf die Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie in geschützten Biotopen gerichtet sind, die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie darstellen, ist das Verschlechterungsverbot bezüglich des festgestellten Erhaltungsgrades zu beachten.
- 8 Die Finanzierung der Verjüngungsmaßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die in der Anlage 2 (Ortsbezeichnung) des Finanzierungsbescheides genannten begünstigten Waldflächen innerhalb von *12 Jahren* (nach dem zuletzt geförderten Pflanz-/Saatorhaben, Zweckbindungsfrist) nicht dem Finanzierungszweck entsprechend ordnungsgemäß verwendet bzw. behandelt werden. Dazu zählt neben regelmäßiger Kontrolle und Durchführung nötiger Pflegearbeiten auch die für die eingebrachte Baumart nötige Lichtsteuerung im Oberbestand. Der Bestockungsgrad des Oberstandes darf nach Kulturbegründung nicht mehr über 80 v. H. steigen. Sofern durch Unterlassung ordnungsgemäßer Behandlung ein Teil oder die Gesamtheit der Kultur untergegangen ist, so liegt dies im Verschulden des Finanzierungsempfängers.
- 9 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht förderfähig.
- 10 Vor Beantragung einer Finanzierung etwaiger Folgemaßnahmen (Kulturpflege, Nachbesserung und Ergänzung) ist der Verwendungsnachweis für das Verjüngungsvorhaben (Bezugsantrag) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 11 Nachbesserungen/Ergänzungen der Kultur infolge von Wildschäden sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- 12 Für die Erstellung von Standortgutachten wird das Verfahren „Festlegung von Mindestanforderungen für die Erstellung von Standortgutachten“ als verbindlich erklärt (wird bei Antrag eines Standortgutachtens beigelegt).
- 13 Finanzierungszweck
Ziel des Verjüngungsvorhabens ist ein Bestand, der aufgrund seiner Form, Größe und Verteilung eine ökonomische und/oder ökologische Weiterentwicklung zu einem Mischbestand auch für die Zukunft möglich werden lässt. Die jeweilige Verjüngungsart (Saat, Pflanzung, Naturverjüngung) etabliert die Verjüngung auf der hierfür vorgesehenen Fläche.

Folgende Anforderungen hat das Vorhaben zum Ende der Kulturphase zu erfüllen (gesicherte Kultur):

Die Verjüngungsfläche hat im achten Standjahr mindestens gleichmäßig locker geschlossen zu sein und soll eine durchschnittliche Mindesthöhe von zwei Meter erreicht haben. Die Bewertung geschieht i. d. R. zwischen dem 6. und 8. Standjahr. Der Zeitpunkt kann in begründeten Fällen angemessen erhöht werden.

Eine Ausnahme davon bildet die Initialpflanzung (s. u.).

13.1 Saat

Die bewilligte Saatmenge hat eine Pflanzenzahl zu erzeugen, die die o. g. Ansprüche an den Zweck erfüllt. Saaten sind i. d. R. artrein für die jeweils vorgesehene Fläche durchzuführen. Ein Anspruch auf Beteiligung anderer Baumarten an der Verjüngung besteht nicht. Ange-

kommene Naturverjüngung ist, soweit sie die Verjüngung sinnvoll ergänzt, zu belassen und zu integrieren.

13.2 Pflanzung vollflächig:

Vollflächige Pflanzungen etablieren die geförderten Baumart(en) des umgebauten/verjüngten Bestandes auf gesamter Fläche.

Bei der Bestandsbegründung sind mindestens 3 geförderte Baumarten so zu pflanzen, dass ihr Anteil an der Verjüngung dem Zweck entsprechend hinreichend gesichert bleibt. Grundsätzlich sollen die Bauarten artrein auf der ihr zugewiesenen Fläche eingebracht werden. Die Mindestgröße einer vorzusehenden Fläche für eine Baumart ist der Trupp (0,01 ha – 0,03 ha; ca. ½ Altbaumlänge). Die Maximalfläche für eine Baumart soll 1 Hektar nicht übersteigen.

Im achten Standjahr der Kultur müssen auf mindestens 70 Prozent der geförderten Fläche mindestens 66 Prozent der geförderten Ausgangspflanzenzahl vorhanden sein.

Angekommene Naturverjüngung förderfähiger Baumarten kann zur Erreichung dieses Ziels angemessen hinzugezählt werden.

Die Pflanzenverteilung hat im Wesentlichen gleichmäßig zu sein (entspricht Bestandesschluss von 0,7 (locker)). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 ha können toleriert werden.

Standortgerechte Nadelbaumarten (z. B. ELÄ, GDG, KTA) dürfen in Laubbaumkulturen auf einer Fläche von bis zu zwanzig Prozent der Fläche in Trupps, Gruppen oder Horsten, nicht jedoch einzelstammweise (Pflanzenzahl i. d. R. bis zu 2.500 Stück je ha), auf eigene Kosten künstlich eingebracht werden.

Bei Begründung von Mischkulturen in geschädigten Beständen auf Z2tund Z2tt, Z3- und A-Standorten ist als Nadelbaumart die Kiefer förderfähig. Diese kann auf max. 50 Prozent der beantragten Fläche gepflanzt werden. Auf mindestens 50 Prozent der Fläche sind standortgerechte Laubbaumarten zu begründen.

Trupp-Pflanzung (Pflanzplätze)

Das Trupp-Pflanzverfahren ist eine Alternative zur vollflächigen gleichmäßigen Pflanzung. Die Verjüngung geschieht in vordefinierter Pflanzformation.

- 1) 5 x 5 Pflanzplätze im Quadrat mit jeweils 1 m Pflanzabstand und abgeschnittenen Ecken = 21 Pflanzen je Pflanzplatz, oder
- 2) drei umeinander liegende Kreise mit jeweils 1 m Abstand und einem Pflanzenabstand auf dem Kreis von ebenfalls jeweils 1 m (1. Kreis = 3 Pflanzen; 2. Kreis = 9 Pflanzen, 3. Kreis = 15 Pflanzen) = 27 Pflanzen je Pflanzplatz.

Die Pflanzplätze werden unter Berücksichtigung des Schirmes in einem Abstand von 10 bis 20 m (von Mittelpunkt zu Mittelpunkt) hinreichend regelmäßig verteilt. Die Pflanzplätze sind artrein zu bepflanzen und zu halten.

Ein Platz nimmt 100 m² ein, entsprechend besetzen 100 Plätze einen Hektar vollständig.

Im achten Standjahr der Kultur muss die Anzahl der geförderten Baumarten in mindestens 70 Prozent der angelegten Trupp-Pflanzplätze mindestens 66 Prozent der ursprünglichen Anzahl der Pflanzen betragen. Der Mittelpunkt eines jeden Pflanzenkerns ist bis zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur dauerhaft auffindbar zu markieren (Tonkinstäbe ca. 1,50 Meter).

Die Pflanzenverteilung hat im Wesentlichen gleichmäßig zu sein (entspricht Bestandesschluss von 0,7(locker)). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

Naturverjüngung in den Räumen zwischen den Pflanzplätzen ist i. d. R. als Zeitmischung zur Erzielung eines Dichtschlusses erwünscht. Diese Zeitmischung darf dabei die Entwicklung der geförderten Pflanzplätze jedoch nicht gefährden. Das Auspflanzen dieser Zwischenräume mit standortgerechtem, der Nummer 1.1 entsprechendem Vermehrungsgut ist nur bei Ausbleiben von Naturverjüngung und bei genügendem Abstand zu den geförderten Pflanzplätzen zulässig, um Konkurrenzdruck zu vermeiden.

13.3 Naturverjüngung

Diese Verjüngungsform hat die Etablierung eines neuen Bestandes zunächst nur durch natürlichen Samenaufschlag bzw. Anflug zum Ziel.

Naturverjüngung ist vordringlich auf Baumarten auszurichten, die gemäß der Baumartenmischungstabelle bzw. der LRT-Baumartenbeschreibung für den jeweiligen Standort vorgeschlagen sind.

Naturverjüngungen von nicht dem Ziel der Förderung dienenden Baumarten, wie der Spätblühenden Traubenkirsche, Eschenblättriger Ahorn, sind nicht zweckentsprechend.

Die angekommene Verjüngung einschließlich eventueller Ergänzungen muss im achten Standjahr der Kultur einen Flächenanteil von mindestens 70 Prozent der ursprünglich geförderten Fläche einnehmen, wobei mindestens eine förderfähige Baumart nach Baumartenmischungstabelle einen Anteil von mindestens 20 Prozent der Fläche einnehmen muss.

Die Pflanzenverteilung hat im Wesentlichen gleichmäßig zu sein (entspricht einem Bestandesschlussgrad von 0,7 (locker)). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

13.4 Kleinflächige (trupp-, gruppen-, horstweise) Pflanzung

Diese Pflanzvariante ist eine Mischung aus flächiger Pflanzung und Naturverjüngung.

Die Gesamtfläche hat im achten Standjahr der Kultur einen Bestandesschlussgrad von 0,7 aufzuweisen.

Die Pflanzenverteilung muss im Wesentlichen gleichmäßig sein (entspricht einem Bestandesschlussgrad von 0,7 (locker)). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden. Die Naturverjüngung darf die Entwicklung der geförderten Pflanzflächen nicht gefährden.

Mit dem Ziel eines Mischbestandes wird der geplante Flächenanteil mit Laubbaumarten trupp-, gruppen-, horstweise nach den Regeln der Pflanzung gem. Nummer 13.2 bepflanzt. Die Größe der Pflanzfläche soll die standörtlichen Möglichkeiten berücksichtigen. Eine Pflanzung in einzelnen Reihen oder schmalen Streifen entspricht regelmäßig nicht dem Finanzierungszweck. Der verbleibende Flächenanteil ist für Naturverjüngung vorgesehen.

Im achten Standjahr der Kultur müssen auf mindestens 70 Prozent dieser bepflanzten Kleinflächen mindestens 66 Prozent der geförderten Pflanzenzahl vorhanden sein. Die Lage des Trupps, der Gruppe oder des Horstes ist bis zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur dauerhaft auffindbar zu markieren (z. B. mit einem 1,50 Meter hohen Markierungsstabes – Bambusstab/Tonkinstab o. ä.). Für die restliche Verjüngungsfläche gilt der Finanzierungszweck Naturverjüngung gemäß Nummer 13.3.

Die Naturverjüngung ist als dauerhafte Mischung und zur Erzielung eines Dichtschlusses anzustreben. Diese darf die Entwicklung der geförderten Pflanzflächen jedoch nicht gefährden.

Bei Ausbleiben dieser Naturverjüngung kann im Zeitraum bis zehn Jahren nach Begründung die Kultur zur Erreichung eines hinreichenden Dichtschlusses durch Saat oder Pflanzung ergänzt werden.

13.5 Waldränder

Waldränder haben den Zweck ökologischer Nischen und Habitate. Sie bestehen grundsätzlich aus den Strukturen Krautsaum, Strauchschicht und Saumbäume.

Die Pflanzung von Straucharten soll zu deren dauerhaften Etablierung artrein in Trupps und unter Beachtung des jeweiligen Wuchses erfolgen.

Im achten Standjahr der Anlage müssen mindestens 50 Prozent der geförderten Ausgangspflanzenzahl auf der geförderten Waldrand-Fläche vorhanden sein. Natürliche Sukzessionen oder die Etablierung von Strukturen, die dem Waldrandlebensraum zurechenbar sind, können ersatzweise angerechnet werden.

13.6 Prüfung des Kulturerfolges

Die Bewilligungsbehörde behält sich die Prüfung des Kulturerfolges vor.

14 Die Nachbesserung/Ergänzung dient der Erreichung des Förderzieles und ist deshalb grundsätzlich förderfähig. Daraus folgt:

14.1 Saat/Pflanzung

Bei Ausfällen von insgesamt mehr als 30 Prozent der ursprünglich geförderten Pflanzenzahl, insbesondere:

- bei Ausfall von mehr als fünf aufeinander folgenden Pflanzen eines üblichen Pflanzverbandes (2,00 Meter x 0,85 Meter),
- bei flächigen Ausfällen von mehr als 1.000 Quadratmetern je Einzelfläche,
- bei Ausfällen von insgesamt mehr als 30 Prozent der Pflanzen einer Verjüngungsformation der Trupp-Pflanzung

hat in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst eines jeden Jahres) die vollständige Nachbesserung der Fehlstellen mit der ursprünglich geförderten Baumart zu erfolgen. Die Änderung der Baumart bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

14.2 Naturverjüngungen

Vorhaben der Naturverjüngung sind auf Misch- und Begleitbaumarten auszurichten, die gemäß der Baumartenmischungstabelle bzw. der LRT-Baumartenbeschreibungen für den jeweiligen Standort vorgeschlagen sind.

Sollte nach zwei Jahren (oder längerer Frist auf Antrag) keine nach dem o. g. Maßstab entsprechende Naturverjüngung aufgelaufen sein, ist im Zeitraum bis zehn Jahre nach Begründung im Zuge der Ergänzung durch Pflanzung oder Saat eine zweckmäßige Verjüngung zu etablieren. Soweit sich eine nicht entsprechende Verjüngung eingestellt hat, ist eine Mischung mit geeigneten Laubbaumarten gemäß der Baumartenmischungstabelle auf mindestens 20 Prozent der Fläche zu erreichen.

Die Ergänzung der Naturverjüngungsfläche mit Nadelbaumarten vor Ablauf o. g. Wartezeit kann den Finanzierungszweck verwirken.

Mit Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Realisierungsanzeige(n)
- Fotodokumentation der realisierten Maßnahme
- Herkunftsnachweise an Hand der Lieferscheine
- Erklärung Interessenkonflikt
- Vergabeunterlagen